

26.05.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialge-
setzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer
Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2.
SGBÄndG -)

Punkt 6 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 6 Nr. 4 (§§ 85, 85 a SGB X)

1. In Artikel 6 Nr. 4 werden §§ 85, 85 a wie folgt gefaßt:

"§ 85

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer von diesem Gesetzbuch geschützte
Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, unbefugt

1. speichert, verändert oder übermittelt,

Ausgeliefert am 27. MAI 1993

...

2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereit hält
oder
 3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 80 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 67 d Abs. 4 Satz 2, Sozialdaten anderweitig verarbeitet, nutzt oder länger speichert oder
 2. entgegen § 81 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 85 a

Strafvorschriften

- (1) Wer die Übermittlung von durch dieses Gesetzbuch geschützten Sozialdaten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 85 Abs. 1 gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

...

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt."

2. Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens §§ 43 und 44 BDSG entsprechend anzupassen.

Begründung:

Zu 1:

Es bestehen durchgreifende Bedenken, die ohnehin sehr weiten Strafvorschriften nach § 43 BDSG in das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch inhaltlich zu übernehmen und sogar noch in erheblichem Umfang zu erweitern. Vielmehr sollte die Neufassung des § 85 zum Anlaß genommen werden, nur die Handlungen mit Strafe zu bedrohen, die tatsächlich strafwürdiges Unrecht darstellen. Das sind vor allem solche Handlungen, die in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangen werden oder mit denen eine Datenübermittlung erschlichen wird. Im übrigen reicht eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit zur schuldangemessenen Ahndung aus. Der Antrag greift insoweit auch ein Anliegen des Bundesrats auf, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung u.a. des Bundesdatenschutzgesetzes geäußert wurde (BR-Drs. 618/88 - Beschluß -, S. 36 (Nr. 48); BT-Drs. 11/4306, S. 81).

Vorgeschlagen wird, die in § 85 Abs. 1 bezeichneten Handlungen als Bußgeldtatbestände auszugestalten. Nicht einbezogen werden soll § 85 Abs. 2 Nr. 2, der in der im Entwurf enthaltenen Fassung im Bundesdatenschutzgesetz keine Entsprechung hat. Während nämlich § 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG hauptsächlich Verwendungsbeschränkungen gegenüber nicht-öffentlichen Stellen betrifft, richtet

sich insbesondere § 78 Abs. 1 Satz 1 vorwiegend an öffentliche Stellen. Ein hinreichendes Bedürfnis für die Einführung von Strafvorschriften, die im Ergebnis darauf hinauslaufen würden, daß die Weitergabe von Daten innerhalb einer Behörde je nach Interpretation des § 78 Abs. 1 Satz 1 die Gefahr der Strafverfolgung begründet, ist in keiner Weise ersichtlich.

Kein Bedürfnis besteht auch für den Bußgeldtatbestand nach § 85 a Abs. 1 Nr. 1 i.d.F. des Entwurfs. Auch insoweit gibt es im Bundesdatenschutzgesetz keine Entsprechung. Das Bundesdatenschutzgesetz bedroht nur einen kleinen Ausschnitt denkbarer Verstöße gegen Verwendungsverbote mit Sanktionen (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG), nämlich die vor-sätzliche unbefugte Nutzung durch Weitergabe an Dritte hauptsächlich durch nicht-öffentliche Stellen. Demgegenüber soll in § 85 a Abs. 1 Nr. 1 bei Verstößen gegen § 78 Abs. 1 Satz 1 der gesamte Bereich der Verarbeitung und Nutzung mit Bußgeld bewehrt werden, und zwar auch gegenüber öffentlichen Stellen und schon bei Fahrlässigkeit. Das erscheint nicht vertretbar und würde die Tätigkeit öffentlicher Verwaltung in einem nicht geringen Umfang lahmlegen.

Zu 2:

Die Vorschriften des §§ 43, 44 BDSG sollten entsprechend angepaßt werden.